Zwischen Nicht-Adel und Adel

Eine Zusammenfassung¹⁾

VON GERHARD FOUQUET

In dem um 1415 entstandenen »Ritterspiegel« des Klerikers und Eisenacher Stadtschreibers Johannes Rothe ist ein idealtypischer Aufstiegsprozeß vom Dorf über die Stadt in den Adel beschrieben - Volker Honemann hat das Textsegment zitiert, ich wiederhole es noch einmal in meiner Interpretation²: Ein Höriger wird von seinem Leibherrn freigelassen, erwirbt Eigengut und wird dadurch zu einem »frommen«, einem ehrbaren Bauern. Die Kinder dieser großbäuerlichen Familie ziehen in die Stadt, erwerben das Bürgerrecht, zahlen dort ihre Steuern und genießen die bürgerlichen Freiheiten. Deren menlich lebende Kinder erwerben Freigüter und ordnen sich als Dienst- und Lehnleute in die Klientel eines Edelfreien ein. Dort bewähren sie sich, werden zu Rittern geschlagen. Man belehnt sie mit Burgen und den damit zusammenhängenden Herrschaftsrechten. Dadurch, so Rothe, »werden sie und alle ihre Kinder adlig«. Dann erlangen sie auch die aktive Lehnsfähigkeit, haben selbst eine ritterbürtige Klientel, mit der gemeinsam sie Fehden führen, und steigen endlich durch königliches Privileg in die Grafen- und Fürstenränge auf. Ja selbst das König- und Kaisertum könnten sie erlangen: »Der Adel«, kommentiert Rothe sein Ideal in der Honemann'schen Übersetzung, »wird also nicht angeboren / von Anbeginn an, / sondern er steigt auf und fällt wieder [...] / je nachdem, ob man sich tüchtig verhält.«

Ungeachtet der Frage, wie idealisierend und von der sozialen Wirklichkeit um 1400 abstrahierend das Aufstiegs-Modell des Johannes Rothe auch sein mag: Es schlägt den Grundakkord der Problematik an, um die es in unserem Zusammenhang geht, ja es enthält zahlreiche Distinktionskriterien, Lagemerkmale und Verlaufsprozesse sozialer Mobilität, die in vielfältiger Weise aus unterschiedlichen Perspektiven, aus verschiedenen sozialen Milieus sowie aus differenzierten lokalen und regionalen Verfaßtheiten vorgetragen

2) Hans Neumann (Bearb.), Johannes Rothe. Der Ritterspiegel (Altdt Textbibl 38) Halle 1936, S. 12f., VV. 409-464, S. 12f.

¹⁾ Der Vortragsstil der auf der Tagung referierten Zusammenfassung ist im wesentlichen beibehalten. Gegenüber dem Protokoll Nr. 367 (des Konstanzer Arbeitskreises für Mittelalterliche Geschichte e.V.) über die Arbeitstagung auf der Insel Reichenau vom 6. bis 9. Oktober 1998 (Konstanz 1999) S. 89-99 ist der Text lediglich überarbeitet worden; die drei zusätzlichen Beiträge von Rüdiger Fuchs, Ivan Hlaváček und Joachim Schneider sind eingearbeitet. Dem Sinn und dem Zweck einer Zusammenfassung entsprechend werden nur die Quellenzitate und die ausdrücklich erwähnte Literatur nachgewiesen.

worden sind. Rothe benennt sehr eindrücklich den Vorgang, den Karl-Heinz Spieß, Heinrich Schmidt, Kurt Andermann, Ivan Hlaváček und Rudolf Holbach an unterschiedlichen Beispielen und sozialen Orten beschrieben haben und den Christine Reinle als Modell der Intergenerationenmobilität einführte. Rothe weist dabei zumindest indirekt auf die Wichtigkeit der sozialen Akzeptanz der jeweiligen Standesgenossen hin, er kennt die Bedeutung von Besitz, Lehen und Reichtum. Die eminente Funktion des Erwerbs von Herrschaftsrechten gilt ihm als ausgemacht. Rothe weiß um die scharfe soziale Schichtung im Niederadel, charakterisiert sie mit passiver und aktiver Lehnsfähigkeit. Geläufig ist ihm das zusätzliche Unterscheidungskriterium der Ritterwürde. Adlig sein heißt für ihn auch und vor allem Bewährung im fürstlichen Amt, in Fehde und Krieg.

Der Eisenacher Johannes Rothe urteilte – und sein ganzer ›Ritterspiegel‹ ist davon geprägt – aus der Perspektive städtisch-genossenschaftlicher Verfaßtheit: »fromm«, ehrbar und tüchtig – das sind die sozialen, durch Erziehung, Sozialisation, Rollenerwartungen, durch die tägliche Praxis vermittelten Ideale des städtisch-zünftischen Bürgertums, an denen der Aufstieg vom Nicht-Adel zum Adel in der Fremdwahrnehmung eines städtischen Klerikers gebrochen wird und sich bemißt. Wer adlig ist, darüber entschieden in Stadt und Land offensichtlich wohl auch Sprecher und Situation. Es gebe nur den jeweiligen Adel, so Peter Moraw in der Diskussion mit dem Blick auf die Region. Ich plädiere dafür, dies als Modell zu benutzen. Man sollte allerdings die Regionalität, die sich, wie Rüdiger Fuchs zeigt, unter Umständen auch in den in (Grab-)Steine gemeißelten Vorstellungen der Geschlechter über ihre Adelsqualität kundtun konnte, sowie das zeitliche Nacheinander von Nicht-Adel und Adel methodisch um weitere Systeme sozialer und rechtlicher Verfaßtheit erweitern.

Gehandelt nämlich wurde bei der Diskussion von Aufstiegsprozessen zwischen Nicht-Adel und Adel auf der Basis dreier unterschiedlicher Werte- oder Normensysteme. Da ist erstens der durch kaufmännisch-zünftische Beschränkung charakterisierte kollektive Wertehorizont, in dem städtische Oberschichten und Führungsgruppen beziehungsweise der Stadtadel lebten und ihn auch und gerade selbst ausgestalteten; da ist zweitens die genossenschaftliche Sphäre der Dorfgemeinde, über deren Funktionen und Ämter sich die Schildhofbesitzer im Passeiertal wie die Häuptlinge in Ostfriesland emanzipierten; und da sind drittens die schon in Erziehung und Sozialisation auf Amt, Krieg und Herrschaft ausgerichteten sowie durch den fürstlichen Hof tendenziell geschichteten landadligen beziehungsweise ritterlich-höfischen Lebensformen in all ihren Abstufungen und Schattierungen. Der Fürst macht den Adel, so Karl-Heinz Spieß. Mir scheint die Betonung dieser Scheidung zwischen den Welten von Stadt, Dorf und Landadel, die alle Referate mehr oder minder konturierte, besonders wichtig. Um nicht mißverstanden zu werden: Es geht mir bei dieser starken Profilierung des Unterschiedes zwischen Stadt und Land nicht um »Fritz Rörig redivivus«, nicht um eine Position, die der Geschichte unseres Fachs anheimgegeben ist. Die mit Recht vorgetragenen adligen beziehungsweise ritterlich-höfischen Lebensformen kommunaler Führungsgruppen sollen dezidiert nicht vor

dem Verdikt der älteren Stadtgeschichtsforschung – »Tragik des deutschen Bürgertums« (Fritz Rörig)³) – anachronistisch aufgehoben werden. Im Gegenteil – festgestellt wurde ja ein hohes Maß von Übereinstimmung zwischen landadligen Lebensformen und denen der städtischen Führungsgruppen, bei allen Konflikten, die in den Kontaktzonen aufbrachen.

Aber: Es geht mir in dieser einleitenden, den inneren Verfaßtheiten zugrundeliegenden Unterscheidung zwischen den dörflich/städtisch-genossenschaftlichen und landadlig-höfischen Normensystemen darum, davon abzukommen, den »Adel« und die entsprechenden Lebensstile städtischer Führungsgruppen als vom Landadel adaptiert, abgeschaut und nachgeahmt zu betrachten und die Aufstiegsprozesse danach zu bemessen. Der »Adel in der Stadt« war in seinen zeitlichen und wesensmäßigen Wandlungsprozessen, angefangen von der ritterlichen und bürgerlichen Ministerialität des 12. und 13. Jahrhunderts bis hin zu den Führungsgruppen des Spätmittelalters durchaus etwas Eigenständiges, und dies bei aller Heterogenität seiner sozialen Herkunft und Zusammensetzung, bei allen offenen, von Christine Reinle, Gustav Pfeifer, Kurt Andermann, Ivan Hlaváček und Rüdiger Fuchs herausgestellten Diffusionsgrenzen (Konnubium, Erwerbung von herrschaftlichen Gütern, bürgerliche »Wappengenossenschaft«, Partizipation an fürstlichen Ämtern, Begriffssprache und dergleichen mehr) und bei allem Bedeutungsverlust der alten Patriziate gegenüber den kaufmännisch-zünftischen Eliten seit dem späten 14. Jahrhundert. Der gelegentlich der Reichenau-Tagung zu Recht vielzitierte Ulmer Felix Fabri hat dieses Eigene mit dem Blick auf den in die Stadt ziehenden »höheren« Landadel auf den Punkt gebracht: Sie, die Landadligen, paßten sich »dem bürgerlichen Leben« an, sie, so Fabri, »bekommen das Bürgerrecht, nehmen die bürgerlichen Lasten und Rechte an und erfreuen sich der Privilegien, Hilfsmittel und Vorrechte der Bürger«⁴⁾. Und es blieb ja nicht bei diesem formalen Umstand der Mitgliedschaft im Bürgerverband. Die jüngere Stadtgeschichtsforschung hat zur Genüge die Bedeutung der Grundwerte des Gemeinen Nutzens, der Einigkeit und des Friedens für die kommunalen Gemeinschaften deutlich gemacht. Über den legitimierenden Charakter im Herrschaftssystem »Stadt« war diesen Faktoren ein allgemeiner Konsenscharakter eigen: Sie wurden, wie zuletzt Jörg Rogge dargetan hat, geglaubt, galten als Maximen des Handelns von Individuen, von Geschlechtern, von Gruppen und der gesamten städtischen Gemeinschaft⁵⁾. Die Bürger, und gerade die führenden Ratsfamilien, hatten also, gleich ob in Land- oder Reichsstadt, gleich ob in Mittel- oder Großstadt, ihren fest umrissenen Rahmen von Rechten und Pflichten, angefangen bei der Steuerpflicht und endend

³⁾ Fritz Rörig, Die europäische Stadt, in: Das Zeitalter der Gotik und Renaissance. 1250–1500 (Propyläen-Weltgeschichte 4) Berlin 1932, S. 277–392, hier S. 352.

^{4) [...]} et civilegia accipiunt, onera et iura municipalia subeunt, et civium privilegiis auxiliis et praerogativis gaudent, Georg VEESENMEYER (Bearb.), Fratris Felicis Fabri tractatus de civitate Ulmensi, de eius origine, ordine, regimine, de civibus eius et statu (BiblLitV 186) Tübingen 1889, S. 62.

⁵⁾ Jörg Rogge, Für den Gemeinen Nutzen. Politisches Handeln und Politikverständnis von Rat und Bürgerschaft in Augsburg im Spätmittelalter (Studia Augustana 6) Tübingen 1996.

mit dem Besitz von Ratsämtern. Pierre Monnet hat dieses städtische, vom umgebenden Land getrennte Gemeinschaftsbewußtsein kürzlich am Beispiel der Frankfurter Stadtgeschichtsschreibung, insbesondere der Chronistik und der Selbstzeugnisse des patrizischstadtadligen Geschlechts der Rohrbach, analysiert. Monnet betonte dabei, daß das sich in dieser Chronistik widerspiegelnde »Gedächtnis der Stadt« das probate Instrument darstelle, um die Integration einer »doppelstufigen (privat-familiären und politisch-öffentlichen) Geschichte« im Rahmen der städtischen Verfaßtheit zu verwirklichen: »Les chroniques urbaines émanant précisément des élites en charge de ce destin, écriture de soi et du chez-soi [...].« Mit der Verräumlichung ihrer Geschichtsschreibung schufen die Geschlechter gleichsam die städtische Identität; sie suchten und fanden dabei aber auch das Eigene⁶⁾.

Vor der Folie der drei zugegebenermaßen sehr holzschnittartig hingeworfenen Werteund Normenhorizonte, ohne deren Beachtung wir bei der Frage der Bewertung der Kontaktzonen und Transgressionen von Nicht-Adel und Adel, wie ich meine, nicht weiterkommen werden, wollen wir nicht die Maßstäblichkeit der Quellen und unserer eigenen Begrifflichkeit verlieren, vor der Jeweiligkeit, Situativität, Lokalität und Regionalität von Adlig- oder Nicht-Adlig-Sein also werde ich einige wichtige der vorgetragenen Distinktionskriterien diskutieren. Sie sind geordnet nach den jeweiligen Normensystemen, haben aber methodisch eine übergeordnete Bedeutung für den in Rede stehenden Gesamtvorgang.

I

In diesem Sinne also wende ich mich zunächst dem städtischen Normensystem zu. Die gesellschaftliche Spitze der sozialen Aufstiegsmöglichkeiten innerhalb dieses in sich wiederum gestuften kommunalen Wertehorizontes hieß im Spätmittelalter »Junkertum«, »Geschlechter«. Der Wissenschaftsbegriff »Stadtadel«, schon 1923 durch Friedrich von Klocke für die Soester Führungsgruppen geprägt⁷⁾, ist innerhalb der deutschsprachigen Forschung

⁶⁾ Pierre Monnet, Particularismes urbains et patriotismes local dans une ville allemande de la fin du moyen âge: Francfort et ses chroniques, in: Rainer Babel und Jean-Marie Moeglin (Hgg.), Identité régionale et conscience nationale en France et en Allemagne du moyen âge à l'époque moderne (Francia Beih. 39) Sigmaringen 1997, S. 388–400, hier S. 399 (Zitat); Pierre Monnet, Les Rohrbach de Francfort. Pouvoirs, affaires et parenté à l'aube de la Renaissance allemande (Travaux d'Humanisme et Renaissance 317) Genf 1997, S. 32–68 und passim.

⁷⁾ Friedrich von Klocke, Patriziat und Rittertum: An Soester Geschlechtern betrachtet (1923), Leipzig ²1927. Dazu bereits Josef Fleckenstein, Vom Stadtadel im spätmittelalterlichen Deutschland, in: ZSiebenbürgLdKde 3 (1980) S. 1–13; Knut Schulz, Stadtadel und Bürgertum vornehmlich in oberdeutschen Städten im 15. Jahrhundert, in: Reinhard Elze und Gina Fasoli (Hgg.), Stadtadel und Bürgertum in den italienischen und deutschen Städten des Spätmittelalters (SchriftalDtHistInstTrient 2) Berlin 1991, S. 161–181.

offenbar immer noch eine Art Reizwort. Stadtadel umschreibt aber sehr präzise bürgerliche Eliten in bestimmten großen ober- und niederdeutschen Städten. Der Begriff steht zugleich für die Lebensformen jener politischen Führungsgruppen. Kurt Andermann hat dies exemplarisch vorgeführt. Von diesen entweder geschlossen patrizisch oder patrizischzünftisch beziehungsweise rein zünftisch geprägten städtischen Oberschichtangehörigen sind in den Referaten mit Recht die Landadligen abgesetzt worden, die in die spätmittelalterlichen Städte zogen und dort Bürgerrecht erwarben. Norbert Kersken hat auf die zahlreichen polnischen Kleinadligen hingewiesen, die sich in den Städten ansiedelten, ohne je die Chance zu haben, in die kommunale Führungsschicht aufzusteigen. Nicht im Hinblick auf die Zahl, aber in der Tendenz findet man dieses Phänomen übrigens auch etwa in Stade⁸⁾. Darüber hinaus gab es die auch in den städtischen Gemeinschaften wenig akzeptierten Briefadligen. Über sie urteilte schon Felix Fabri, daß sie »durch den Kaiser in diesen Rang [nämlich in den der *nobiles cives*, der *principaliores*, der Geschlechter] gewaltsam eingedrängt worden« seien⁹⁾, und Karl-Heinz Spieß charakterisierte sie mit Sinn für das Aperçu als Inhaber nur einer »Eintrittskarte in die Welt des Adels«.

Mehrere Referate haben mit Recht direkt oder indirekt darauf abgehoben, daß Unterscheidung nottut zwischen den Landstädten und den in vielerlei Hinsicht eher einen Sonderfall städtischer Entwicklung darstellenden großen Reichs- beziehungsweise Freistädten, den Hyper-Städten schlechthin im Reich. Ich betone »groß« ganz bewußt. Denn wir müssen uns einfach stärker der Banalität öffnen, daß jenseits des verfassungsrechtlichen Gebundenseins eher die Größe und Bedeutung einer Stadt und die damit zusammenhängende wirtschaftliche Potenz, in gewisser Weise auch die Herkunft der Führungsgruppen verantwortlich dafür zu sein scheint, auf welcher Stufe die die Ratsämter besetzenden Familien und Sozialgruppen in der stark über die Lebensformen bestimmten Skala zwischen Nicht-Adel und Adel rangierten.

Unbestritten scheint von Herkunft und Lebensformen her die stadtadlige Qualität der traditionellen Führungsgruppen großer Reichs- und Freistädte zu sein, übrigens auch der Ratsgeschlechter des in der Literatur lange als ach so kaufmännisch-bürgerlich hingestellten Lübeck¹⁰⁾. In anderen größeren Städten gab es solche stadtadligen Patriziate seit dem 13. Jahrhundert oder sie sind im Laufe des Spätmittelalters erst erzeugt worden. Die reichen Sülfmeistergeschlechter Lüneburgs beispielsweise hielten sich im 15. und 16. Jahrhundert jedenfalls für adlig und lebten danach¹¹⁾. In kleineren Städten blieb, wie Gustav

⁸⁾ Arend MINDERMANN, Adel in der Stadt des Spätmittelalters. Göttingen und Stade 1300 bis 1600 (VeröffInstHistLdForschGött 35) Bielefeld 1996.

^{9) [...]} quidam ad istum ordinem vi intruduntur ab imperatore, Veesenmeyer (wie Anm. 4) S. 67.

¹⁰⁾ Dazu jetzt Rainer Demski, Adel und Lübeck. Studien zum Verhältnis zwischen adliger und bürgerlicher Kultur im 13. und 14. Jahrhundert (Kieler Werkstücke D 6) Frankfurt a. M. u. a. 1996.

¹¹⁾ Karl Bachmann, Die Rentner der Lüneburger Saline 1200–1370 (VeröffInstHistLdForschGött 21) Göttingen 1983; Irene Stahl, Verwaltung, Politik und Diplomatie. Der Lüneburger Rat am Ausgang des Mittelalters, in: NdSächsJbLdG 61 (1989) S. 159–179.

Pfeifer an den Lengensteinern in Bozen verdeutlichte, nur der Aufstieg über ein stadtherrliches beziehungsweise fürstliches Amt. Das hatte dann häufig die Konsequenz, daß das betreffende Geschlecht aus der kleinen Stadt hinauswuchs, weil der zünftische Normenhorizont den weiteren Aufstieg erschwerte. Die Alternative hieß hier: Eingliederung in den ländlichen Niederadel oder Integration in eine andere Stadt, deren soziale Binnenstruktur und Wertesystem einen Aufstieg in den Stadtadel zuließ. Zur Beurteilung dieser Fragen und Probleme bleibt freilich noch viel zu tun. Jede Stadt, ob klein oder groß, war nun einmal eine Monade. Wir brauchen daher personengeschichtliche Forschungen. Bislang haben nur wenige Städte im Reich ihren Gerd Wunder gefunden¹²⁾.

Zeitgenössische Vorstellungen über den Adel der Patriziate und Führungsgruppen großer oberdeutscher Reichs- und Freistädte hat unter anderen der Dominikaner Felix Fabri entwickelt. Er nannte teilweise idealisierend zwölf Kriterien für die Ebenbürtigkeit des Ulmer Patriziats mit dem Landadel¹³⁾. Ich will mir die in zahlreichen Beiträgen präsente Aufzählung ersparen und mich sofort den drei Kriterienkomplexen zuwenden, auf die zusammenfassend näher eingegangen sei: auf den Reichtum, auf die Teilhabe am Stadtregiment und auf das Konnubium.

Grundbedingung für den Standort einer Familie in der Hierarchie zwischen Nicht-Adel und Adel innnerhalb der städtischen Gemeinschaft war das Vermögen, der Reichtum. Entscheidend dabei war für diejenigen, die eine Aufsteigerfamilie bewerteten, für die Angehörigen der ratsfähigen Führungsgruppen nämlich, jenseits des verachteten Handwerks nicht das Kriterium der Berufsausübung: Waren-, vor allem Geldhandel betrieben sie bis zum Ende des 15. Jahrhunderts noch fast alle, seien es nun die hochgemuten Nürnberger, Augsburger, Ulmer, Ravensburger, Konstanzer, Basler, Straßburger, Frankfurter, Kölner oder Lübecker Geschlechter. Entscheidend für die Aufnahme in die patrizischen Zirkel war vielmehr das Alter des Reichtums. Keiner der während der zweiten Hälfte des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts im »reichen Augsburg« geradezu explosionsartig emporschießenden Großkapitalisten aus den Zünften wurde sofort in das Patriziat oder in die ratsfähigen zünftischen Gruppen kooptiert. Die Fugger erreichten bezeichnenderweise nach ihrer 1511 erfolgten Nobilitierung durch den Kaiser (für Jakob den Reichen) erst 1539 die »Nobilitierung« in der Stadt, die Aufnahme ins Patriziat¹⁴). Vermögen und

¹²⁾ Gerd Wunder, Die Bürger von Hall. Sozialgeschichte einer Reichsstadt 1216–1802 (ForschWürtt-Franken 16) Sigmaringen 1980.

¹³⁾ VEESENMEYER (wie Anm. 4) S. 72–76. Zahlreiche Referate nahmen dabei Bezug auf: Ulf DIRLMEIER, Merkmale des sozialen Aufstiegs und der Zuordnung zur Führungsschicht in süddeutschen Städten des Spätmittelalters, in: Hans-Peter Becht (Hg.), Pforzheim im Mittelalter. Studien zur Geschichte einer landesherrlichen Stadt (PforzhGBll 6) Sigmaringen 1983, S. 77–106.

¹⁴⁾ Olaf MÖRKE, Die Fugger im 16. Jahrhundert. Städtische Elite oder Sonderstruktur, in: ArchReformG 74 (1983) S. 141–162. Klassisch ist dazu die Studie von Jakob Strieder, Zur Genesis des modernen Kapitalismus. Forschungen zur Entstehung der großen bürgerlichen Kapitalvermögen am Ausgang des Mittelalters und zu Beginn der Neuzeit, zunächst in Augsburg, München ²1935.

Reichtum, damit auch die Tüchtigkeit und das Glück mußten erst vererbt worden sein. Diese in die zeitgenössischen Kategorien »fromm« und »gewaltig« gefaßten Attribute zeichneten Individuen aus. Entscheidend für die Akzeptanz aber war das Geschlecht. Heinrich Schmidt hat dies an den friesischen Häuptlings-Dynastien gezeigt, und das Gleiche galt auch für den städtischen Wertehorizont, wie das von Kurt Andermann vorgetragene Beispiel des Nürnberger Geschlechts Rummel lehrte. Neben dem Alter des Reichtums war auch die Oualität des Vermögens von entscheidender Bedeutung. Wie dies bereits Jean Schneider in seiner Pionierarbeit über Metz gezeig hat¹⁵⁾, begannen städtische Führungsgruppen schon im 13. Jahrhundert damit, Besitz im Umland zu kaufen, wenn sie ihn denn nicht wie zum Beispiel die Nürnberger Reichenbach-Stromer schon in die Stadt mitgebracht hatten¹⁶). Wert wurde dabei, wie dies Ivan Hlaváček anhand der Prager, Brünner und Kuttenberger Geschlechter vorführen konnte, auf Lehnsbesitz und qualifizierte Herrschaftsrechte gelegt. Sie sind ein wichtiger Bestandteil in den Lebensformen des »bürgerlichen« Adels in der Stadt. Karl-Heinz Spieß sprach auch vom »Königsweg in den Adel«. Der Erwerb von Herrschaften durch Bürger war übrigens ein Aspekt in der teilweise ganz zielstrebig betriebenen Landgebiets-Politik der ratsfähigen Geschlechter, die dem im Umland ansässigen Adel zum Nachteil gereichte. Fernand Braudel benannte diesen scheinbaren Feudalisierungsprozeß als »la trahision de la bourgeoisie«, als Verrat des Bürgertums¹⁷⁾. Die Forschung der letzten Jahrzehnte hat demgegenüber darauf hingewiesen, daß bei allen stadtbürgerlichen Ambitionen im Hinblick auf Adelsherrschaften zunächst und zuerst wirtschaftliche Interessen und Erwägungen im Vordergrund standen. Schließlich hat bereits der streng kaufmännisch denkende und lebende Jakob Fugger der Reiche den Großteil des Fugger'schen Gutes auf dem Land erworben - in weiser Voraussicht. Denn dieser Land- und Herrschaftsbesitz hat die Fugger-Firma 1557 in den Strudeln des spanischen Staatsbankrotts vor dem offenen Konkurs bewahrt¹⁸⁾. Doch selbst im Falle des Berners Clewi Goldschmied, der 1427 die Hälfte der Herrschaft Diessenberg mit der Burg Diesbach kaufte und sich nach seiner adelsgleichen Besitzung »Diesbach« nannte, 1434 überdies einen Wappenbrief Kaiser Sigmunds erwarb und zu einem der Twing-

¹⁵⁾ Jean Schneider, La ville de Metz aux XIIIe et XIVe siècle, Nancy 1950.

¹⁶⁾ Ludwig Veit, Die Stromer von Reichenbach. Reichsdienstmannen – Bürger vom Rat – Großkaufleute, in: Lotte Kurras (Hg.), Ulman Stromer. Püchel von mein geslecht und von abentewr, o. O. 1990, S. 221–263.

¹⁷⁾ Fernand Braudel, La Méditerranée et le monde méditerranéen à l'époque de Philippe II, 3 Bde., Paris ²1966, hier 2, S. 67–74; deutsch: Das Mittelmeer und die mediterrane Welt in der Epoche Philipps II., 3 Bde., Frankfurt a. M. 1990, hier 2, S. 515–522.

¹⁸⁾ Dazu Robert Mandrou, Die Fugger als Grundbesitzer in Schwaben 1560–1618. Eine Fallstudie sozioökonomischen Verhaltens am Ende des 16. Jahrhunderts (VeröffMaxPlanckInstG 136) Göttingen 1997. Stellvertretend für die Stadt-Umland-Forschungen im deutschsprachigen Raum der letzten zwei Jahrzehnte vgl. Rolf Kiessling, Die Stadt und ihr Land. Umlandpolitik, Bürgerbesitz und Wirtschaftsgefüge in Ostschwaben vom 14. bis ins 16. Jahrhundert (Städteforsch A 29) Köln und Wien 1989.

herren Berns aufstieg, kann wohl wie generell vor dem Dreißigjährigen Krieg nicht von einem Übergang zum landadligen Leben gesprochen werden. Denn Niklaus I. Diesbach, der nahezu aus dem sozialen »Nichts« kam, war einer der Mitbegründer der bekannten, äußerst erfolgreich operierenden Diesbach-Watt-Gesellschaft. Er blieb Kaufmann und stadtadliger Herr zugleich¹⁹⁾. Ich will damit das Phänomen der stadtbürgerlichen Nobilitierungen im 16. Jahrhundert nicht wegdiskutieren, nur relativieren. Man hatte schon im 14. Jahrhundert seine Schlößchen und Schlösser auf dem Land, blieb aber tendenziell in der städtischen Gemeinschaft. Trotz allem meine ich, die Stadtgeschichtsforschung muß das Faktum, daß seit dem 14. Jahrhundert zahlreiche patrizisch-stadtadlige Geschlechter, auch führende Familien der Landstädte oder einzelne Linien die Stadt verließen und auf das Land zogen, stärker in die Überlegungen zu den Problemkomplexen Nicht-Adel und Adel, Stadtadel und Landadel, Stadt und Umland einbeziehen, als dieses bei unserer Reichenau-Tagung berücksichtigt werden konnte. Joachim Schneider hat immerhin das Beispiel des sächsischen Freiberg ausführlicher behandelt.

Zum zweiten Komplex, zu der Teilhabe am Stadtregiment und der damit verbundenen Zulassung zu den Führungsgruppen. Die aufstiegsbezogene Relevanz des Zutritts zum städtischen Rat und zu den Ämtern richtete sich zunächst nach den gegebenen verfassungsrechtlichen Kriterien und der Größe der Städte. Größe und verfassungsrechtliche Gegebenheiten schufen soziale Wirklichkeiten: zweigeteilte ratsfähige Oberschichten, seien sie nun patrizisch-nichtpatrizisch/zünftisch bestimmt oder durch Schöffen- und kaufmännische Geschlechterverbände geprägt. Über diese Unterschiede hinweg scheint es doch gemeinsame strukturelle Bedingtheiten für die Konsolidierung beziehungsweise den Aufstieg in die Gruppe beziehungsweise Gruppen der ratsfähigen Geschlechter gegeben zu haben. Ich nenne zuerst ein Defizit und gehe dann auf das Bedingungsgefüge ein. Zu wenig berücksichtigt wurde in unserer Diskussion der zeitliche Wandel des Charakters der städtischen Räte. Natürlich war zu allen Zeiten die Teilhabe an der Herrschaft, in der Stadt am Rat, ein entscheidendes soziales Kriterium. Nur: Der städtische Rat wandelte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts hin zur Obrigkeit, wie der unvergessene Erich Maschke schon vor vielen Jahren gezeigt hat²⁰⁾. Der alte Vorrang des Rates wuchs aus dem genossenschaftlichen Selbstverständnis, aus der Gemäßheit des Bürgerverbandes heraus, aus seiner vornehmlich konsensstiftenden Funktion. Die Räte taten nun zunehmend seit der Mitte des 15. Jahrhunderts das, was ihre Selbstwahrnehmung und die Bürgergenossenschaft vorher nicht so ohne weiteres zugelassen hätten, sie übten Herrschaft aus. Vergleichbares hat Heinrich Schmidt

¹⁹⁾ Hektor Ammann, Die Diesbach-Watt-Gesellschaft. Beitrag zur Handelsgeschichte des 15. Jahrhunderts (MittVaterländG/HistVKantonStGallen 37,1) St. Gallen 1928, S. 18; Urs Martin Zahnd, Die autobiographischen Aufzeichnungen Ludwig von Diesbachs. Studien zur spätmittelalterlichen Selbstdarstellung im oberdeutschen und schweizerischen Raume (SchrrBernBurgerbibl) Bern 1986, S. 132.

²⁰⁾ Erich MASCHKE, »Obrigkeit« im spätmittelalterlichen Speyer und in anderen Städten (1966), in: Erich MASCHKE, Städte und Menschen. Beiträge zur Geschichte der Stadt, der Wirtschaft und Gesellschaft (VischrSozialWirtschG Beih. 68) Wiesbaden 1980, S. 121–137.

als Kennzeichen der friesischen Häuptlingsherrschaft über die Landesgemeinden des frühen 15. Jahrhunderts vorgeführt. Das städtische Normensystem wandelte sich: Aus den Räten wurden die »gnädigen Herren« und die Bürger gerieten zu Untertanen, gleich ob in einer patrizisch oder zünftisch regierten Stadt. In welcher Weise hatte dies mit dem Selbstverständnis der kommunalen Führungsgruppen zu tun? Statuierten sie Herrschaft, um ihren adligen Vorrang innerhalb der Genossenschaft zu zementieren? In welcher Weise wandelte sich durch die abgeleitete Herrschaft der immer stärker reglementierend auftretenden Fürstentümer das Selbstverständnis der Führungsgruppen in den Landstädten?

Ich lasse diese Fragen offen und komme zu den diskutierten Strukturbedingungen, die es Aufsteigern ermöglichten, in das Ratsregiment spätmittelalterlicher Städte zu kommen. Grundsätzlich gilt, daß keine der führenden Formationen, seien es nun die Schöffen in den kleineren Land- und Reichsstädten oder die Patriziate beziehungsweise Geschlechter der größeren Städte, schon im 15. Jahrhundert sozial nach unten hin völlig abgeschlossen war. Zeitweilige Zwangsabschließungen wie bei den Straßburger Konstoflern wurden von Kurt Andermann erwähnt. Es gab sehr exklusive Ratsregimente und Patriziate wie das der Reichsstadt Nürnberg, es gab offenere Formationen wie in der Tiroler Landstadt Bozen. Allen gemeinsam aber scheint gewesen zu sein, daß sie grundsätzlich keine homines novi auf den Ratssitzen und in ihren Trinkstuben duldeten. Gewiß: Es gab die von zünftischem Klientelgeist getragenen »Volkstribune«, den Rothenburger Heinrich Topler zum Beispiel, den Augsburger Ulrich Schwarz und den Zürcher Hans Waldmann. Ihr Aufstieg war schnell, ihr Fall abgrundtief. Gewiß versuchten auch manche Vorwitzige - Beispiele wurden genannt - über königliche Adelsbriefe, Erste Bitten und Protektion in die Ratsränge und in den Stadtadel beziehungsweise in die Führungszirkel aufzusteigen oder ihren Aufstieg damit zu verstetigen. Die Devise hieß aber ganz im Sinne des bürgerlichzünftischen Normensystems, übrigens auch des landadligen Verhaltens, wie die verzögerte, von Christine Reinle gezeigte Adelswahrnehmung durch Erasmus Fend in Bayern zeigte: warten können; gradatim und Leiter, wie Motto und Symbol im Wappen des Florentiner Kanzlers Bartolomeo Scala lauteten. Man hatte in der Stadt, kam man nicht von außen, aus fremden, aber als gleich bewerteten städtischen Führungsgruppen, auf Intergenerationenmobilität zu setzen. Kurt Andermann hat diesen Vorgang an den gestuften Karrieren des Konrad Grünenberg und seines gleichnamigen Sohnes als zünftische beziehungsweise patrizische Ratsherren in Konstanz gezeigt. Und im feinen Rat Nürnbergs wurden die schon genannten Rummel nach 120 Jahren währender Zugehörigkeit zum Kleinen Rat und zum Patriziat noch 1521 bei der Abfassung des berühmten verfassungsgebenden Tanzstatuts nach den alten Geschlechtern in die zweite Gruppe der sogenannten neuen geschlecht eingereiht²¹⁾. Kein Rummel hatte bis dahin das oberste Amt des Ra-

²¹⁾ Eine Edition des Tanzstatuts bei Theodor AIGN, Die Ketzel. Ein Nürnberger Handelsherren- und Jerusalempilgergeschlecht (Freie Schriftenfolge der Gesellschaft für Familienforschung in Franken 12) Neustadt a. d. Aisch 1961, S. 106–113.

tes, das des Losungers, besetzen können. Überhaupt müßte bei der Bewertung von sozialen Aufstiegsprozessen stärker die Hierarchie der Ratsämter und deren politische Bedeutung berücksichtigt werden: Im kleinen Rat zu sitzen, hieß noch nicht allzuviel. Gustav Pfeifer führte die methodische Bedeutung der Verortung von Aufsteigern im jeweiligen cursus honorum vor.

Vehikel des langjährigen und über mehrere Generationen hin angelegten Aufstiegs in die Ratsränge wie die Krönung des Erfolges war das Konnubium, der dritte Komplex. Niemand aus den Patriziaten duldete in den Trinkstuben Leute, die nicht mit ihnen »befreundet«, mit ihnen verschwägert waren. Das Konnubium stand zwar kaum am Anfang einer sozialen Karriere, es wirkte aber gruppenbildend und -stabilisierend. Es konnte in der Anverwandlung vom ländlich-niederadligen in das städtisch-bürgerliche Normensystem sogar namensändernd wirken. Kurt Andermann hat, was den Namenswechsel angeht, auf die Pforzheimer Göldlin und die Wiener Erbbürger verwiesen. Das Konnubium war auch grundsätzlich gewichtet: Felix Fabri weiß über Ulm zu berichten, daß nur die Töchter, nicht die Söhne aus der zweiten Oberschicht in das Patriziat einheiraten durften²²⁾. Sozialen Aufsteigerfamilien innerhalb der Städte gelangen erst nach einer gewissen zeitlichen Verzögerung Verschwägerungen mit den Führungsgruppen. Eine Schwalbe machte noch keinen Sommer, wie etwa das Beispiel der erwähnten Grünenberg aus Konstanz zeigte. Erst die Verstetigung des Konnubiums weist auf Akzeptanz, und nur die Eheverbindungen mit den inneren Zirkeln der immer ja auch in sich noch einmal geschichteten Geschlechtergruppen und Patriziate zeigen die vollständige Integration an. Grundvoraussetzung dafür wie für den gesamten Aufstieg war die generative Situation der jeweiligen Familie. Viele Beispiele auch aus dem landadligen Bereich zeigen: Aus Mangel an männlichen Erben sind Geschlechter sozusagen im »take-off« wieder aus den Quellen verschwunden.

Was nun die Heiratsverbindungen zwischen städtischen Führungszirkeln und dem Landadel in der bei der Diskussion des Vermögens schon begangenen Diffusionszone zwischen Stadt und Land angeht, so hat unsere Diskussion im Anschluß an die jüngere Forschung eine ganze Reihe von Befunden erbracht. Stark überhöhte Mitgiften, die Patrizier bereit waren, ihren Töchtern mitzugeben, weisen auf die zeitgenössisch fein wahrgenommene Gewohnheit hin, soziale Unterschiede auch in einer Art »Tarifierung von Standesunterschieden« darzustellen. Man hat mehrfach im Anschluß an Ulf Dirlmeier davon gesprochen²³⁾. Ich meine allerdings, wir sollten bei der Bewertung des Konnubiums Stadtadel-Landadel vorsichtig sein. Soweit wir dies überhaupt wissen, waren – insgesamt gesehen – die Eheschlüsse bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts nicht besonders zahlreich. Zu-

²²⁾ VEESENMEYER (wie Anm. 4) S. 68f. und 74.

²³⁾ Ulf Dirlmeier hat dieses Bild sehr vorsichtig verwendet; denn er beurteilt die Mitgiften »fast als Tarifierung von Standesunterschieden«, vgl. DIRLMEIER (wie Anm. 13) S. 94.

mindest trifft dies wohl für die Geschlechter zu, die in der Stadt blieben. Wir sollten auch beachten, wer hier mit wem verheiratet wurde. Der zur Mittelschicht Augsburgs zählende Burkard Zink heiratete immerhin auch eine arme Landadlige, mein weib, die edlfraw nennt er sie gelegentlich. Bei der Eheanbahnung schauten Zink und seine Freundschaft aber nicht auf die Verbreitung des Ehrkapitals, sondern auf die persönlichen Eigenschaften und auf die Eignung der Frau für den Haushalt. Sie was schön, frum, tugenthaft und span fast und hett meine kind gar schon, schreibt Zink in seinen autobiographischen Erinnerungen²⁴⁾. Außerdem regte sich Widerstand in manchen stadtadligen Führungsgruppen wie im Landadel. Ich zitiere dafür nur den Berner Chronisten Valerius Anshelm. Der Bürgersohn aus Rottweil beklagte sich am Anfang des 16. Jahrhunderts darüber, daß der alt geborn adel verderbend, sich mit richer burgern und kouflüten verhürung erhalten muss²⁵⁾. Selbst der aufgrund seiner dezidiert adligen Lebensformen den Gruppenkonsens weit überstrapazierende, mit einer Landadligen verheiratete, 1469 gestürzte und gehängte Vorderste Losunger Nürnbergs Niklas Muffel suchte für seine Töchter und Söhne ausschließlich Partner aus dem Kreis des Patriziats²⁶⁾.

II

Vor den städtischen Mauern auf dem Land eröffnet sich mit dem Blick auf die allseits beklagte schlechte Quellenlage, auf die defizitäre Empirie und die Begriffsunsicherheiten in der Tat methodisch eine Grauzone der Berührung von Adel und Nicht-Adel. Überdies: Stadt und Land sind gerade in dieser Hinsicht kaum säuberlich voneinander zu trennen. Für viele Familien jener Gemengelage zwischen Nicht-Adel und Adel dürfte, wie etwa Gustav Pfeifer und Joachim Schneider gezeigt haben, das gleichzeitige Wirken in Stadt und Land ein entscheidendes Merkmal gewesen sein. Vor einiger Zeit hat Roger Sablonier mit dem Hinweis auf Luzern die Personen und Familiengruppen in jenem Neben- und Ineinander von dörflichen ober- oder großbäuerlichen Gruppen, dem niederen Adel und den stadtbürgerlichen Herrschafts- und Rentenbesitzern auf dem Land treffend als »Wan-

²⁴⁾ Chronik des Burkard Zink 1368–1468, 3. Buch, in: ChronDtStädte 5, S. 122–143, hier S. 139. Dazu Erich Maschke, Der wirtschaftliche Aufstieg des Burkard Zink (*1396–† 1474/5) in Augsburg (1965), in: Maschke, Städte und Menschen (wie Anm. 20) S. 420–447, hier S. 436.

²⁵⁾ Als Beispiel führte Valerius Anshelm das Geschlecht Mötteli aus Ravensburg an, das während des 15. Jahrhunderts im Rahmen der »Großen Ravensburger Handelsgesellschaft« zu einer der reichsten Familien Oberdeutschlands aufstieg. Es hätte auf dem Weg des Konnubiums die Herren von Hohensax zu Bürglen saniert: Die Berner Chronik des Valerius Anshelm, hg. vom Historischen Verein des Kantons Bern, 6 Bde., Bern 1884–1901, hier 1, S. 35f.

²⁶⁾ Gerhard Fouquet, Die Affäre Niklas Muffel. Die Hinrichtung eines Nürnberger Patriziers im Jahre 1469, in: VjschrSozialWirtschG 83 (1996) S. 459–500.

derer« charakterisiert²⁷⁾. Zusätzlich ist zu bedenken, daß wir es in dieser Gemengelage zwischen Nicht-Adel und Adel nicht nur mit den vielfältig diskutierten ständisch-rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen, lokalen und regionalen Differenzierungsproblemen zu tun haben, sondern auch und gerade mit den einleitend herausgehobenen unterschiedlichen Normensystemen.

Zunächst zur ländlichen Gemeinde, die sich wie die städtische communitas im ausgehenden Hochmittelalter als Genossenschaft aus der Nachbarschaft herausgebildet hat. Vorgeführt wurden uns mit dem westfälischen Münsterland und Ostfriesland zwei benachbarte Landschaften, deren Dorf- beziehungsweise Landesgemeinden rechtlich, sozial, wirtschaftlich und politisch völlig unterschiedlich ausgestaltet waren. Mark Mersiowsky hat in den Schulten des Münsterlandes eine groß- oder oberbäuerliche Schicht vorgeführt. Die Schulten erreichten trotz ihrer »prachtvollen« Schultenhöfe mit zinspflichtigen Kotten, trotz des freilich erst im 16. Jahrhundert sicher zu belegenden Konnubiums mit Stadtbürgern und Niederadel, trotz ihrer die Sonderstellung in der Gemeinde formenden genossenschaftlichen Ämter keinen Aufstieg in den Niederadel. Es fehlten die territorialen Funktionsträgerschaften und damit der Faktor Herrschaft, was vielleicht auch etwas über die Reichweite der Münsteraner Bischöfe bei der Durchdringung ihres Landes aussagt.

Ganz anders stellen sich dagegen die von Heinrich Schmidt entwickelten Verhältnisse im östlichen Friesland dar, in dem bäuerliche Abhängigkeiten von Adel und Kirche nur vereinzelt erkennbar waren – zusammen mit den reichsunmittelbaren Talgemeinden der Eidgenossenschaft Sonderfälle ländlicher Verfaßtheiten im Reich. Die horizontale Struktur der freien bäuerlichen Pächter und Hofeigentümer in den Landfriedensgemeinden war hier durchgliedert von der Vertikalen der Verwandtschaftsverbände mit einem familiären Autoritätskern. Die Familien solcher mächtigen cognationes charakterisierten sich durch größeren Besitz und Reichtum, durch aktive Teilhabe am Warenhandel und durch den Burgenbau. Die Reichen und Großen blieben freilich zunächst noch im genossenschaftlichen Normenverband eingeordnet, sie nahmen die gemeindlichen Richter- oder Redjeven-Ämter wahr, setzten dabei allerdings auf Kontinuität. Das genossenschaftliche Wertesystem überstand auch zunächst alle Konflikte zwischen der friedenswahrenden Normsetzung der Landesgemeinden und den über Fehden durchgesetzten Interessen der friesischen Einzelgeschlechter, von denen Johannes Cochlaeus noch 1512 urteilte, daß sie ad necem prona, »mit Totschlagen schnell bei der Hand« seien²⁸⁾. Auch hier, wie schon in

²⁷⁾ Roger Sablonier, Innerschweizer Gesellschaft im 14. Jahrhundert, in: Innerschweiz und frühe Eidgenossenschaft. Jubiläumsschrift 700 Jahre Eidgenossenschaft, 2 Bde., Olten 1990, hier 2, S. 11–233, hier S. 62.

²⁸⁾ Karl Langosch (Bearb.), Johannes Cochlaeus. Brevis Germanie Descriptio (1512) mit der Deutschlandkarte des Erhard Etzlaub von 1501 (Ausgewählte Quellen zur Deutschen Geschichte der Neuzeit. Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 1) Darmstadt 1976, S. 148f.

den Städten festgestellt, war das Reden und Handeln über den Adel dieser *nobiles* und *ethelinga* situativ. Es zielte nicht nur auf besonders herausragende Geschlechter, sondern umschloß auch eine breitere Schicht von großbäuerlichen Familien.

Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts kam es nun zu einer deutlichen Differenzierung und Hierarchisierung unter den hervorragenden Familien Ostfrieslands. Eine Häuptlingsherrschaft bildete sich aus, getragen von oberbäuerlichen Sozialgruppen mächtiger Familienverbände, die sich über das Konnubium formierten und sich durch den Besitz von Gerichtsbarkeit und Heerfolgerecht, durch die Gewährung von Schutz gegen Burgdienste und Abgaben der Bauern von der bäuerlichen Sphäre abtrennten. In der Selbstwahrnehmung der entstandenen Häuptlingsdynastien wurden die Bauern zu *undersaten*. Die Häuptlingsehre verlor ihren Zusammenhang und den Bezug zu der Genossenschaft der Gemeinde. Sie wurde familienbezogen – die Voraussetzung für die Entwicklung von Häuptlings-Dynastien wie den tom Brok oder den Cirksena. In der Skala zwischen Nicht-Adel und Adel waren diese Geschlechter zu Beginn des 15. Jahrhunderts in der Tat adlig geworden – in Selbst- und Fremdwahrnehmung.

Unbeschadet der Verwerfungen und Entwicklungen im 15. Jahrhundert gründete der Adel der durch Konnubium abgegrenzten Häuptlingsdynastien Ostfrieslands zunächst auf Reichtum und adlige Lebensformen, dann auf die kontinuierlich verwalteten, als Familien-Erbe angesehenen öffentlichen Ämter und Herrschaftstitel, die im 14. Jahrhundert aus ihrem genossenschaftlichen Gebundensein herausgelöst worden sind, endlich im 15. Jahrhundert auf altes Herkommen, auf dynastischem Denken und Handeln. Strukturell vergleichbare Erscheinungen haben wir im städtischen Bereich gesehen.

Wie gestalteten sich nun die Kontaktzonen, die Aufstiegsprozesse zwischen Nicht-Adel und Adel auf dem von Anfang an feudal durchformten Land und unter den dort mit Haus, Hof und Burg vorherrschenden Klein- und Niederadligen? Tirol, Bayern und Kleinpolen, Kursachsen und Böhmen bieten die Vergleichsparameter. Bei der Frage, welchen Adel denn überhaupt die Nichtadligen anstrebten, weist das von Karl-Heinz Spieß zitierte Gutachten für Wilhelm Schedel von 1505 den Weg über alle regionalen Unterschiede zwischen reichsritterschaftlichem und landsässigem Niederadel, zwischen sächsischen Schriftssassen und Amtssassen, zwischen bayrischen Landherren und Landleuten, zwischen böhmischen wladicones, zwischen Stifts-, Turnier-, Einungs-, Lehns-, Kleinoder Ortsadel. Natürlich hob das Gutachten auf Lehnsfähigkeit, auf Besitz von Herrschaftsrechten und adligen Privilegien, auf ritterlichen Kriegsdienst ab, der einen Peter Eisenberger aus dem Nichts in den Niederadel beförderte, der zu einer Unmenge polnischer Kleinadliger (Norbert Kersken) führte und den »Ehrbarmannen« im Kursächsischen noch im 15. Jahrhundert Lehen, bäuerliche Hintersassen und adligen Status gab (Joachim Schneider). Das Gutachten für Wilhelm Schedel stellte darüber hinaus die Bedeutung des adligen Konnubiums, die Wichtigkeit der Ehrbezeigungen und der sozialen Akzeptanz durch Fürst und Hof, durch die Standesgenossen und die Öffentlichkeit heraus. Diese Kriterien wurden mehr oder minder schon im Umkreis der Stadt diskutiert. Ich beschränke mich daher auf zwei Kriterienbündel für sozialen Aufstieg beziehungsweise Distinktion: Erstens auf die Bekleidung von territorialen Ämtern, auf den wichtigen »roten Faden« der Amtsinhaberschaft, von dem in der Diskussion Thomas Zotz mit dem methodisch richtungsgebenden Verweis auf die hochmittelalterliche Ministerialität sprach, und zweitens auf das immanente, durch das aktive soziale Handeln des Adels geflochtene Kriteriennetz: Turnierfähigkeit und Stiftsfähigkeit.

Christine Reinle und Gustav Pfeifer haben aus ganz unterschiedlichen regionalen Verfaßtheiten und kleinadligen Lebensformen heraus, auch in differenziertem zeitlichen Nacheinander, die fürstlichen Außenämter mit ihren vergleichsweise niederen sozialen Qualifikationen als die »Einfallspforten« dörflich-oberbäuerlicher oder kleinstadliger Familien in den, wie wir aus Mainfranken²⁹⁾, aus sächsischen Ämtern oder aus Bayern wissen, in sich stark geschichteten Niederadel herausgestellt: Landrichterämter in Bayern, Richter- und Zöllnerfunktionen der Schildhofinhaber im Passeier Tal, überhaupt die Ämter in der territorialen Finanzadministration. Das setzte in der Logik der Verwaltung der Fürstentümer freilich voraus, daß solche Familien über die finanziellen Spielräume verfügten, ihren Herren Kredite gegen Zollpacht, Ungeldpacht etc. zu gewähren. Gustav Pfeifer demonstrierte diese Verfügungsgewalt über Finanzkapital daran, daß die Passeirer Schildhofbesitzer als Weintransporteure an der Jaufenroute nach Innsbruck partizipierten. Die Fürstentümer des Spätmittelalters waren in hohem Maße auf diese funktionstragenden Familien und Gruppen am unteren Rand des Niederadels und »der Burgen« angewiesen. Gleichwohl war, wie Christine Reinle für Bayern festgestellt hat, der Abstieg und die Verbauerung bei den geringen Vermögen und der schwankenden rechtlichen Qualität des Besitzes stets gegenwärtig. Das soziale Ganze im Spätmittelalter wies eben Mobilitätsfaktoren in beide Richtungen auf. Abstiegsprozesse, darauf hat Mark Mersiowsky an einem Einzelbeispiel hingewiesen, konnten durch die wirtschaftlichen und demographischen Verwerfungsprozesse im Gefolge der Großen Pest von 1347/51, aber auch durch die stets gegenwärtigen Ernte- und Marktkrisen des Spätmittelalters beschleunigt und kanali-

Die begrenzte Mitunternehmerschaft des Kleinadels in den Fürstentümern und am Hof, die zweifellos nach innen hin sozial stabilisierend und gruppenbildend wirkte, limitierte auch den sozialen Rang dieser Familien nach außen im landadligen Milieu ihrer Region. Sie wuchsen in den Adel, aber blieben in einem Kleinadel stehen. Er ist nach unten hin abzusetzen von einem schwer zu fassenden Kleinstadel und/oder Großbauerntum ohne Amtsbesitz, der aber durch seine Lehen und territorialen Dienstpflichten beziehungsweise teilweise durch seine qualifizierte Vermögenszusammensetzung über die bäuerlichgenossenschaftliche Sphäre hinausragte. Die Masse des von Norbert Kersken vorgestell-

²⁹⁾ Cord ULRICHS, Vom Lehnhof zur Reichsritterschaft. Strukturen des fränkischen Niederadels am Übergang vom späten Mittelalter zur frühen Neuzeit (VjschrSozialWirtschG Beih. 134) Stuttgart 1997, S. 66–68.

ten polnischen Kleinadels, die von Ivan Hlaváček behandelte »spezifische Schicht der unabhängigen Landansässigen«, der wladicones, in Böhmen, die von Joachim Schneider untersuchten kursächsischen »Erbmannen« scheinen in diese Kategorie zu gehören. Nach oben hin war der Kleinadel im Reich durch landsässige beziehungsweise quasi-reichsritterschaftliche Formationen des Niederadels beschränkt. Die Scheidelinien zwischen dem wie auch immer gearteten Kleinadel und dem Niederadel waren nicht ständisch gezogen. Das Medium der Trennung, sei es in Bayern und Böhmen, in Kursachsen oder in Tirol, war vielmehr der fürstliche Hof. Er wurde durch die Personenverbände aus den mittels Alter, Herkunft und Amtsbesitz mit großem Sozialprestige ausgestatteten regionalen Niederadelsfamilien dominiert und gegenüber dem Kleinadel abgeschnürt³⁰⁾. Einfach und klar ergibt sich dies aus der Kleiderordnung, die im Rahmen der sächsischen Landesordnung von 1482 publiziert worden ist. Dort wird, wie Joachim Schneider darlegte, der rittermäßige Mann, der die Ritterwürde bekleidet oder im fürstlichen Rat sitzt, von dem Edelmann abgesetzt, der weder Ritter noch Rat ist. Kleidung also, aber auch Wohnung und Nahrung, sogar der Platz auf dem Kirchhof³¹⁾, überhaupt demonstrativer Konsum konnten als Elemente des Ehrkapitals und der äußeren Lebensformen für die Zeitgenossen entscheidende Momente sozialer Distinktion darstellen. Diese »Realien« sozialer Reihung sind übrigens – gemessen an ihrer Bedeutung – auf dieser Tagung nicht angemessen zur Sprache gekommen.

In weiterer Hinsicht ausgebildet und stabilisiert wurde die Scheidelinie zwischen den regionalen Formationen des Niederadels und Kleinadels durch ein im 14. Jahrhundert ausgebildetes und sich im folgenden Säkulum verstärkendes systemimmanentes Faktorengeflecht: Das sind zunächst die von Andreas Ranft, Holger Kruse und Werner Paravicini untersuchten Adelsgesellschaften³²⁾. Die von den Gesellschaften mit ihrer auf die Gemeinschaft verweisenden Ritter-, Wappen-, Abzeichen- und Devisenlegitimationen hervorgekehrten Turniernachweise *ab utroque parente* wirkten sich hierarchisierend im Bereich des Landes aus. Die Turniere wirkten in der Tat als »soziale Siebe«, die *cribra* Felix Fabris³³⁾. Bei der Durchmusterung der Turnierlisten und der Mitgliederverzeichnisse der Adelsgesellschaften wird man kaum Kleinadlige, sondern nur die bedeutenderen Niederadelsfamilien finden, die auch an den Höfen präsent waren. Insofern weiteten sich die Personenkonstellationen und das System der fürstlichen Höfe gruppenbildend und -stabilisierend in das Land aus, zwar mit unterschiedlicher Reichweite, aber zum Ende des

³⁰⁾ Zuletzt vgl. Kurt Andermann, Zwischen adliger Herrschaft, fürstlichem Dienst und drohender Landsässigkeit. Die Vettern Engelhard und Wilhelm von Neipperg, in: ZGORh 146 (1998) S. 159–196.

³¹⁾ Zur sozialtopographischen Strukturierung des Kirchhofs in Biberach vgl. Martin Illi, Wohin die Toten gingen. Begräbnis und Friedhof in der vorindustriellen Stadt, Zürich 1992, S. 43f.

³²⁾ Holger Kruse, Werner Paravicini und Andreas Ranft (Hgg.), Ritterorden und Adelsgesellschaften im spätmittelalterlichen Deutschland (Kieler Werkstücke D 1) Frankfurt a. M. u. a. 1991.

^{33) [...]} torneamenta cribra sunt nobilium, VEESENMEYER (wie Anm. 4) S. 73.

Mittelalters hin mit nachhaltigerem Erfolg. Das verdeutlicht auf anderer Ebene das von den bayerischen Herzögen focussierte Realprinzip bei der Zugehörigkeit zur Landtafel. Über Stadtadel und Turnier hat bereits Thomas Zotz nachgedacht³⁴). Daß die Turnierordnungen der ritterschaftlichen Vier-Lande-Turniere seit 1479³⁵) dabei keine neue soziale Trennlinie zwischen Stadt- und Landadel zogen, hat Karl-Heinz Spieß mit Recht hervorgehoben. Die Stadtgeschichtsforschung wird sich freilich weiterhin damit zu beschäftigen haben.

Jedenfalls war die Turnierfähigkeit zwar ein wichtiges distinktives Adelskriterium, aber nur ein Merkmal im situativen Handeln über den Adel einer Person oder einer Familie. Norbert Kersken hat das Instrumentarium der Adelsrüge in Kleinpolen untersucht. Es wirkte nicht wie die Turnierfähigkeit exklusiv, sondern stellte vielmehr ein probates Aufstiegsmittel dar. Rudolf Holbach hob auf die Bedeutung der Kirche und ihrer Gnadenakte, vor allem auf die Funktionen ihrer Stellen und Pfründen in Pfarre, Kloster und Stift für die soziale Mobilität zwischen Nicht-Adel und Adel ab. Die Stiftsfähigkeit als Scheidelinie innerhalb des Landadels wie zwischen dem Adel auf dem Land und dem Adel in der Stadt wurde im 14. Jahrhundert nur an den von ausgeprochenen Adelslandschaften umgebenen Domstiften entwickelt und durch die dort in wechselseitigen Koalitionen und zeitlichen Verwerfungen vorherrschenden hoch- beziehungsweise niederadligen Personenverbände durchgesetzt. Soziale Aufsteiger aus den Administrationen von Papst, König und Fürsten, die Gelehrten Räte etwa, die mit königlichen Ersten Bitten, päpstlichen Provisionen oder fürstlicher Protektion beziehungsweise Pression ausgestattet waren, blieben bei allen »shooting-stars« Randerscheinungen. Denn päpstliche Provisionen und Reservationen mußten sozial beantwortet werden. Nur diejenigen wurden in den Stiften akzeptiert, die in welcher Weise auch immer »dazugehörten«. Ansonsten erweisen sich Stiftskirchen und Klöster für die Frage der Rangordnung zwischen Nicht-Adel und Adel als äußerst komplexe Phänomene. Immerhin scheint die soziale Auskleidung einer Kirche auf die Beschaffenheit des sozialen Ganzen eines Raumes und auf die Wandlungen im zeitlichen Nacheinander zu antworten. Umgekehrt orientierten sich soziale Aufsteiger, wie Rainer C. Schwinges in der Diskussion mit Recht betonte, beim Erwerb von kirchlichen Stellen am sozial und regional Erreichbaren. In dem Dominikanerinnenkloster St. Lambrecht bei Neustadt an der Weinstraße beispielsweise saßen die Töchter aus dem

³⁴⁾ Thomas Zotz, Adel, Bürgertum und Turnier in deutschen Städten vom 13. bis 15. Jahrhundert, in: Josef Fleckenstein (Hg.), Das ritterliche Turnier im Mittelalter. Beiträge zu einer vergleichenden Formenund Verhaltensgeschichte des Rittertums (VeröffMaxPlanckInstG 80) Göttingen 1986, S. 450–499; Thomas Zotz, La représentation de la noblesse urbaine en Allemagne médiévale: Les tournois et les premiers livres de famille, in: Claude Petitfrère (Hg.), Construction, reproduction et représentation des patriciats urbains de l'antiquité au XX° siècle, Tours 1999, S. 431–445.

³⁵⁾ Andreas Ranft, Die Turniere der vier Lande. Genossenschaftlicher Hof und Selbstbehauptung des niederen Adels, in: ZGORh 142 (1994) S. 83–102.

umliegenden geschichteten Niederadel und den Oberschichten benachbarter Städte³⁶⁾. In Ulm begnügte sich, wie Rudolf Holbach zeigte, die Patrizierfamilie Neithart um die Mitte des 15. Jahrhunderts mit dem Stadtpfarramt, herausgehoben zwar in der städtischen Verfaßtheit, aber im kirchlichen Rang vergleichsweise eher niedrig anzusetzen. Der Metzer Familie Le Gronnais, deren Mitglieder sich als Financiers und Funktionsträger des Bischofs von Metz profilierten und vor diesem Hintergrund in den feinen Geschlechterverband der Paraige Port-Sailly kooptiert wurden, gelang dagegen im 14. Jahrhundert der Sprung in das dortige Domkapitel. Ob die niederadligen Domherren freilich die abgeschichteten Söhne jener homines novi aus dem Metzer Patriziat akzeptierten, steht dahin. Jedenfalls: Die kirchlichen Karrieren sozialer Aufsteigerfamilien dürften kaum systematisch geplant worden sein, da sie sekundär waren und auch so eingeschätzt wurden. Die Würden in der Kirche umrahmten nach Rudolf Holbach wohl eher den sozialen Aufstieg in der Welt. Sie gaben der neuen Position Glanz, förderten das Prestige.

III

Insgesamt erscheint mir wichtig: Bei der Diskussion des generell wohl eher als Ausnahme anzusehenden sozialen Aufstiegs vom Nicht-Adel zum Adel im Spätmittelalter müssen die für die jeweilige regionale und zeitliche Standortbestimmung von »nobilis«-»edel« prägenden Normsysteme von dörflichen wie städtischen Genossenschaften sowie die auf den fürstlichen Hof beziehungsweise auf konkurrierende Höfe bezogenen Wertsysteme von niederadligen Gemeinschaften berücksichtigt werden. Die Forschung wird bei der Beschreibung der verschiedenen Gruppen und der Aufsteigerfamilien nur weiter kommen mit lokal oder regional orientierter Personengeschichte, die die Tatsache berücksichtigen muß, daß es in Rechts- und Normenhorizonten unterschiedlich konturierte Sozialgruppen gegeben hat, die in Reichweite und Zeitbezug differenzierte Aufstiegsziele verfolgten. Nur auf dieser Basis lassen sich die für Stadt und Land in den Referaten vielfältig vorgetragenen Merkmale der sozialen Positionierung zwischen Nicht-Adel und Adel beschreiben.

Zum Schluß noch einmal in die Stadt, in die Reichsstadt Nürnberg: Der Humanist Christoph Scheurl weist 1516 in seinem Brieftraktat über die Ratsverfassung der Reichsstadt auf die Sitzordnung der Räte hin. Allzeit habe man den Grundsatz beachtet, daß zwischen den älteren, erfahreneren und vornehmeren Ratsherren in bedachter Reihung die Räte mit geringerem Ansehen, unter anderem auch die aus den Handwerken, eingemüscht wären. Denn von der Sitzordnung, so der gelehrte Humanist, hinge das Rederecht im Rat ab und einer, der sich ungeschickt verhielte oder dessen Familie nicht weiter innerhalb des Patriziats aufgestiegen wäre, der sei für und für, wie man zu sagen pflege, auf sei-

³⁶⁾ Gerhard Fouquet, Andreas Bingener, Detlef vom Bovert u. a. (Bearbb.), Das Seelbuch des Dominikanerinnenklosters St. Lambrecht (13.–14. Jahrhundert) (SchrrDiözArchSpeyer 12) Speyer 1990.

nem alten Kissen sitzen geblieben³⁷⁾. Besitz und Sozialstatus, Herkunft und Geburt, Alter und Ehrkapital - all dies positionierte Individuen und Familien innerhalb der je verschiedenen sozialen Gruppen in der Gesellschaft des Mittelalters, markierte ihren Ort zwischen Nicht-Adel und Adel. Wichtig und entscheidend war aber daneben auch - und Scheurl betont dies durchaus mit dem Blick auf sich und seine eigenen Ambitionen - die persönliche Eignung, die individuellen Fähigkeiten. Der spätere Mainzer Erzbischof Peter von Aspelt (1306–1320) verkörpert in dieser Hinsicht zahlreiche der Fragen und Probleme, die auf unserer Tagung diskutiert wurden. Von Abstammung und Geburt her gehörte er zu den homines ecclesie der Trierer Abtei St. Maximin. Die Familie hatte Stadtsitz und Bürgerrecht in Trier erworben; sie gehörte zur Ministerialität der Grafen von Luxemburg und ist daher in jener Grauzone zwischen Nicht-Adel und Adel einzuordnen. Peter von Aspelt selbst avancierte durch persönliche Eignung und Leistung, durch Studium und kirchliche Pfründe, durch Herrennähe und Hofamt zum Reichsfürsten. Sein im Mainzer Dom aufgestelltes Grabmal, gleichsam die Apotheose des Aufsteigers, zeigt die drei Könige, denen Aspelt das Szepter gereicht hat: Johann von Böhmen, Heinrich VII. und Ludwig IV., den Bayern. Und in den Versen der Inschrift, die Herrschertopoi wie das Selbstverständnis des Toten variieren, heißt es: De Treveris natus, presul fuit hic trabeatus. / Redditibus, donis et clenodiis sibi pronis / Ecclesiam ditat, res auget, crimina vitat. / Hic pius et largus, in consiliis fuit argus. / [...] / Huic quinos menses annos deca tetra respenses, / Quos vigil hic rexit, quem Christus ad ethera vexit. Amen³⁸⁾.

³⁷⁾ Christoph Scheurl's Epistel über die Verfassung der Reichsstadt Nürnberg 1516, in: ChronDtStädte 11, S. 781–804, hier S. 789.

³⁸⁾ Fritz Viktor Arens und Konrad F. Bauer (Bearbb.), Die Inschriften der Stadt Mainz von frühmittelalterlicher Zeit bis 1650 (DI 2) Stuttgart 1958, Nr. 33, S. 36f. Zur Person vgl. Michael Hollmann, Das Mainzer Domkapitel im späten Mittelalter (1306–1476) (QAbhhMittelrhKG 64) Mainz 1990, S. 328 und passim (mit weiterer Literatur).